



Monitoring Report Nr. 90 Strafverfahren gegen Onesphore R.

125. Verhandlungstag/ 09. Dezember 2015

Leitung: PD. Dr. Ken Eckstein, Ref. iur. Nicolai Bülte, Ref. iur. Tobias Römer, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

An diesem Verhandlungstag wurde der Beschluss des Senats bekanntgegeben, RA Goldbach als Nebenklagevertreter zuzulassen. Zudem wurden der Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen befragt und diverse Anträge der Verteidigung und des GBA in das Verfahren gestellt. Zuletzt gab die Verteidigung eine Erklärung im Namen ihres Mandanten ab.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Einlassung des Angeklagten

Der Senat ließ sich die Angaben im Lebenslauf des Angeklagten bestätigen. Im Anschluss stellte Nebenklagevertreter Magsam Fragen zum Kontakt des Angeklagten zu Familienangehörigen und vorige Aussagen von ihm, welche jedoch nicht beantwortet wurden.

2. Einführung des erstinstanzlichen Urteils im Selbstleseverfahren

Der Senat schlug vor, relevante Passagen des erstinstanzlichen Urteils vom 18.02.2014 gemäß § 249 Abs. 2 StPO im Selbstleseverfahren einzuführen, dem alle Beteiligten zustimmten.¹

3. Beschluss des Senats

Der Senat bezog sich auf die Diskussion des vorigen Verhandlungstages über die Zulassung weiterer Nebenklagevertreter.²

a. Zulassung von Herrn Goldbach

Es wurde beschlossen, dass Herr Goldbach als Nebenklagevertreter zuzulassen sei. Zur Begründung führte der Senat aus, § 395 Abs. 1 S. 2 StPO gestatte dem Gericht den Anschluss eines Anwalts als Nebenkläger, wenn ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seinem Mandanten vorliege. Herr Goldbach habe sich bereits in den Fall eingearbeitet und es sei ein Vertrauensverhältnis zu seinen Mandanten anzunehmen, sodass er als Anwalt des Vertrauens zu bestellen sei, obwohl es eine bereits bestehende Vertretung durch Herrn Magsam gebe. Eine gleichzeitige Vertretung mehrerer Nebenkläger durch denselben Anwalt sei zulässig, wenn kein Interessenskonflikt vorliege, was vorliegend gegeben sei.

b. Ablehnung von Herrn Mohammed und Herrn Schulz

Ein Vertrauensverhältnis zwischen den Herren Mohammed und Schulz zu den Nebenklägern sei nicht anzunehmen. Es scheine vielmehr lediglich Kontakt zur Erteilung von Vollmachten gegeben zu haben. Eine Nebenklagevertretung durch insgesamt vier Rechtsanwälte führe zu einer finanziellen Belastung, die in Anbetracht des fehlenden Vertrauensverhältnisses nicht zu rechtfertigen sei.

4. Anträge der Verteidigung

Die Verteidigung stellte mehrere Anträge auf Einführung verschiedener Dokumente und die Ladung von Zeugen. Daneben kündigte sie an, die teilweise Verlesung von Urteilen aus internationaler Rechtsprechung zu beantragen.

¹ Zum Urteil vom 18.02.2014, vgl. Monitoring-Report Nr. 86.

² Vgl. Monitoring-Report Nr. 89, S. 1.

a. Antrag auf Einführung von Dokumenten

Die Verteidigung beantragte die Übersetzung und Einführung verschiedener Dokumente. Dabei handelte es sich um Kommunikationen zwischen den Vertretern der Nebenklage, dem Senat und dem Auswärtigen Amt.

b. Antrag auf Ladung weiterer Zeugen

Die Verteidigung beantragte die Ladung von 12 Zeugen für den Fall, dass der Senat in Hinblick auf das Verhalten und die Denkhaltung des Angeklagten vor und nach der Tat nicht feststelle, dass der Angeklagte seinen verwalterischen Pflichten nachgekommen sei, er innerhalb seiner Gemeinde keinen Unterschied zwischen *Hutu* und *Tutsi* gemacht habe, er seine Bürger zur Ruhe und Nichteinmischung in Angelegenheiten anderer Gemeinden aufgefordert habe, Übergriffe auf *Tutsi* verhindert habe und Angehörigen beider Volksgruppen bei ihrer Flucht geholfen habe.

c. Antrag auf teilweise Verlesung von Urteilen internationaler Rechtsprechung

Es entstand eine intensive rechtliche Diskussion über die Einführung von Urteilen internationaler Rechtsprechung in Bezug auf die in Frage stehende Völkermordabsicht des Angeklagten.

aa. Inhalt des Antrags

Die Verteidigung kündigte einen Antrag an, nach dem Textstellen aus dem Urteilen des ICTY³ vom 02.08.2001 und vom 19.04.2004 gegen Krstić sowie aus dem Urteil des ICTY vom 05.07.2001 gegen Jelisić als auch aus dem Urteil des ICC⁴ vom 04.03.2009 gegen *Al-Bashir* zu verlesen seien. In den bisherigen Verfahrensakten werde in Bezug auf die Frage der Völkermordsabsicht lediglich auf die Rechtsprechung des ICTR⁵ aus dem Verfahren gegen *Akayesu* Bezug genommen.

bb. Begründung des Antrags

Die angegebenen Stellen seien für die Beurteilung der fraglichen Absicht des Angeklagten, einen Völkermord zu begehen, bedeutend und könnten zu einer neuen Beurteilung des gesamten subjektiven Tatbestandes beitragen. Die internationale Rechtsprechung müsse, auch wenn sie keine bindende Vorgabe sei, wenigstens in die Beurteilung des Senats argumentativ einbezogen werden, da etwa das VStGB auch zur Harmonisierung der deutschen mit der internationalen Rechtsprechung geschaffen worden sei. Der BGH sei ebenfalls dieser Meinung, da er in Teilen des Urteils vom 21.05.2015⁶ internationale Rechtsprechung einbezogen habe.

cc. Stellungnahme des GBA

Der GBA betonte, dass eine Verlesung der im Antrag der Verteidigung genannten Fundstellen in der Hauptverhandlung nicht nötig sei. Es handle sich dabei um reine Rechtsfragen, die in Plädoyers und im Urteil benutzt werden könnten, aber nicht Elemente einer Beweisführung seien.

dd. Stellungnahme der Nebenklagevertretung

Nebenklagevertreter *Magsam* erklärte, in den Fundstellen würden lediglich weitere Definitionen des Völkermordtatbestandes vorgebracht werden. Nebenklagevertreter *Goldbach* schloss sich den Ausführungen des GBA an.

5. Erörterungen zur Einbeziehung von 400 Morden

Der GBA führte aus, dass 400 bereits festgestellte Morde im Rahmen des Kirchenmassakers von *Kiziguro* wieder in das Verfahren einbezogen werden müssten, falls der Senat von der Völkermordabsicht des Angeklagten nicht überzeugt sei und daher keine lebenslange Freiheitsstrafe verhängen werde. Falls die Mittäterschaft des Angeklagten bezüglich des Völkermordes abzulehnen sei, müsse die Wiedereinbeziehung der Morde eine lebenslange Haftstrafe rechtfertigen.

³ International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia.

⁴ International Criminal Court.

⁵ International Criminal Tribunal for Rwanda..

⁶ Zum Urteil des BGH, vgl. Monitoring-Report Nr. 88.

6. Erklärung der Verteidigung

Die Verteidigung gab im Namen des Angeklagten eine Erklärung in Hinblick auf das Verhalten des Angeklagten im Vorfeld der Tat ab. Dieses sei von bereits gehörten Zeugen falsch dargestellt worden.

III. Trial Management

1. Öffentlichkeit

Sechs Zuschauer waren neben den Monitors anwesend, darunter eine mitschreibende Frau und Freunde des Angeklagten

2. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
09.12.2015	125	09:58	10:23 - 10:29	11:57	01h 53min
Insgesamt:	125				336h 37min

Kerstin Hasenknopf, Milena Hardt, Annett Hellwig, Julian Klauke, Caroline Nebe, Lovis Weigold